

H a u p t s a t z u n g

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg in seiner Sitzung am 17.01.2012 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Starkenberg".

§ 2

Gemeindewappen, Gemeindeflagge, Gemeindesiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt eine Linde mit einem Querbalken.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt auf rot-gelb-blau gespaltenem Grund das in Absatz 1 beschriebene Gemeindewappen .
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen, Gemeinde Starkenberg“ und zeigt das in Absatz 1 beschriebene Gemeindewappen .

§ 3

Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

| | | | | | |
|----|-------------|-----|------------|-----|-------------|
| 1. | Breesen | 7. | Kraasa | 13. | Pöhla |
| 2. | Dölzig | 8. | Kreutzen | 14. | Posa |
| 3. | Dobraschütz | 9. | Misselwitz | 15. | Starkenberg |
| 4. | Großröda | 10. | Naundorf | 16. | Tanna |
| 5. | Kleinröda | 11. | Neuposa | 17. | Tegkwitz |
| 6. | Kostitz | 12. | Oberkossa | 18. | Wernsdorf |

- (2) a) Für folgende Ortsteile wird unter dem Namen „Naundorf“ eine gemeinsame Ortsteilverfassung eingeführt:
1. Dobraschütz,
 2. Kraasa,
 3. Naundorf,
 4. Oberkossa,
 5. Tanna und
 6. Wernsdorf.
- b) Für folgende Ortsteile wird unter dem Namen „Tegkwitz“ eine gemeinsame Ortsteilverfassung eingeführt:
1. Breesen,
 2. Kreuzen,
 3. Misselwitz und
 4. Tegkwitz.
- c) Für folgenden Ortsteil wird unter dem Namen „Großröda“ eine Ortsteilverfassung eingeführt:
1. Großröda
- (3) In den Ortsteilen nach Abs. 2 gilt die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO.
- (4) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil" tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt entsprechend der Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können beantragen, dass der Gemeinderat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet. Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist. Unterschriften- und stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag der Sammlungsfrist Bürger ist. Die Sammlungsfrist beträgt acht Wochen. Der Beginn der Sammlung ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Bürgerantrag muss schriftlich bei der Gemeinde eingereicht werden, den Wortlaut und die Begründung des begehrten Anliegens enthalten und bei einem finanzwirksamen Bürgerbegehren einen Vorschlag über die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten sowie den Antragsteller und zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Der Bürgerantrag ist zulässig, wenn er innerhalb der Sammlungsfrist von mindestens eins vom Hundert der bei der letzten Gemeindewahl amtlich ermittelten Zahl der Bürger persönlich und handschriftlich unterzeichnet wurde.
- (2) Nach Einreichung des Bürgerantrages prüft die Gemeindeverwaltung die Stimmabgabe und legt den Antrag unverzüglich dem Gemeinderat vor. Über die Zulässigkeit des Bürgerantrages entscheidet der Gemeinderat innerhalb eines Monats nach der Einreichung. Ist der Bürgerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden; er soll hierbei Vertreter des Bürgerantrages hören.
- (3) Der Bürgermeister prüft die Zulässigkeit des Antrages und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt (Zulassungsentscheidung).

- (4) Wird das Bürgerbegehren zugelassen, fertigt die Gemeindeverwaltung Eintragungslisten an, aus denen jeweils:
- der volle Wortlaut des Begehrens,
 - die Begründung des Begehrens,
 - der Vorschlag zur Deckung der Kosten und die Namen und Anschriften des Antragstellers und der weiteren vertretungsberechtigten Personen

ersichtlich sein müssen.

Die Eintragungslisten müssen ferner einen Hinweis darüber enthalten, dass die sich Eintragenden mit ihrer Unterschrift darin einwilligen, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können.

Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.

- (5) Die Gemeinde hält die Eintragungslisten für die Dauer der Auslegungsfrist von acht Wochen zur Eintragung bereit. Die Auslegungsfrist und die Auslegungsstelle sind mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens ortsüblich bekannt zu machen. Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Sie haben dazu persönlich und handschriftlich in die bei der Gemeindeverwaltung ausgelegten Listen neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum einzutragen.
- (6) Nach der Einreichung der Eintragungslisten bei der Gemeindeverwaltung prüft der Bürgermeister die geleisteten Eintragungen und legt dem Gemeinderat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor (Zulässigkeitsentscheidung). Der Vorlage hat der Bürgermeister eine Stellungnahme über die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzugs des Bürgerentscheides auf den Gemeindehaushalt (§§ 53 und 56 ThürKO) und die Finanzplanung (§ 62 ThürKO) beizufügen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens innerhalb von acht Wochen nach

Zuleitung der Vorlage und der Stellungnahme durch den Bürgermeister durch Beschluss.

- (7) Stellt der Gemeinderat durch Beschluss die Zulässigkeit fest, sind in dem Beschluss auch die möglichen finanziellen Auswirkungen des Vollzuges des Bürgerentscheides auf den Gemeindehaushalt (§§ 53 und 56 ThürKO) und die Finanzplanung (§ 62 ThürKO) darzustellen. Die Stellungnahme des Bürgermeisters und der Beschluss des Gemeinderates sind in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens abgelehnt, können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben.
- (8) Bei einem als zulässig festgestellten Bürgerentscheid wird das gestellte Begehren den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung finden entsprechende Anwendung; den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde.
- (9) Das Ergebnis des Bürgerentscheides ist in der Gemeinde in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen.
- (10) Das Land erstattet den betroffenen Gemeinden die notwendigen und zusätzlichen Kosten, die ihnen durch das Erfordernis der Unterschriftsleistung in Eintragungsräumen nach den Absätzen 4 und 5 entstehen. Das für Kommunalrecht zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Erstattung der Kosten an die Gemeinden.
- (11) Im Übrigen sind die Regelungen der §§ 16 und 17 ThürKO anzuwenden.

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die in der Geschäftsordnung geregelten weiteren Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung.

§ 8

Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt- und einen Finanzausschuss, einen Bauausschuss (Bau- und Feuerwehrangelegenheiten) und einen Sozialausschuss (Umwelt und Vereine, Soziales, Kindereinrichtung) welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter = Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter,
Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".
Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Gemeinderatsmitgliedern, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Ortsteilrates als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 12,50 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates. Den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die an einem Tag an mehreren Sitzungen teilnehmen, wird gleichwohl nur Sitzungsgeld für die Teilnahme an einer Sitzung gewährt.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (4) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 bis 4) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 15,00 €.

- (6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die folgenden Aufwandsentschädigungen:

| | |
|--|--------------------|
| der ehrenamtliche Bürgermeister: | 1.340,00 € / Monat |
| der Ortsteilbürgermeister nach § 3 Abs. 2a („Naundorf“): | 251,00 € / Monat |
| der Ortsteilbürgermeister nach § 3 Abs. 2b („Tegkwitz“): | 240,00 € / Monat |
| der Ortsteilbürgermeister nach § 3 Abs. 2c („Großröda“): | 200,00 € / Monat |
| der ehrenamtliche Erste Beigeordnete: | 250,00 € / Monat |
| der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete: | 100,00 € / Monat |

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Starkenberg werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden durch Anschlag an den in Abs. 6 bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen eines Ortsteilsrates werden durch Anschlag an den folgenden Stellen (Verkündungstafeln) bekannt gemacht:

a) für den Ortsteil Naundorf:

1. in Dobraschütz: am Teich;
2. in Kraasa: am Grundstück der Familie Schwärmer;
3. in Naundorf: an der Bushaltestelle;
4. in Naundorf: am alten Gasthof;
5. in Oberkossa: in der Ortsmitte;
6. in Tanna: am Grundstück der Familie Simon;
7. in Wernsdorf: an der Bushaltestelle;

b) für den Ortsteil Tegkwitz:

1. in Breesen: in der Ortsmitte am Briefkasten;
2. in Kreutzen: an der Mühle;
3. in Misselwitz: am Grundstück der Familie Hatzel;
4. in Tegkwitz: in der Gartenstraße;
5. in Tegkwitz: an der Hauptstraße, am alten Spritzenhaus;
6. in Tegkwitz: an der Linde;
7. in Tegkwitz: am Mühlberg;
8. in Tegkwitz: am Ortseingang aus Richtung Kreutzen kommend;

c) für den Ortsteil Großröda

1. in Großröda an der Kirche.

- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortsteilräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

- (6) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln innerhalb des Gemeindegebietes:

1. in Breesen: in der Ortsmitte am Briefkasten;
2. in Dölzig: in der Ortsmitte am Briefkasten;
3. in Dobraschütz: am Teich;
4. in Großröda: an der Kirche;
5. in Kleinröda: gegenüber dem Haus Ringstraße 13;
6. in Kostitz: Fachwerkasse 1, am Wasserhäuschen;
7. in Kostitz: gegenüber dem Haus Lange Straße 15;
8. in Kostitz: Lange Straße, an der Bushaltestelle;
9. in Kraasa: am Grundstück der Familie Schwärmer;
10. in Kreutzen: an der Mühle;
11. in Misselwitz: am Grundstück der Familie Hatzel;
12. in Naundorf: an der Bushaltestelle;
13. in Naundorf: am alten Gasthof;
14. in Neuposa: am Wasserturm am Briefkasten;
15. in Oberkossa: in der Ortsmitte;
16. in Pöhla: An der Oberen Dorfstraße am Teich;
17. in Posa: an der Bushaltestelle;
18. in Starkenberg: an der Ecke Dölziger Weg / Gartenweg;
19. in Starkenberg: Am Teich, am Parkplatz zum Kutscherberg;
20. in Starkenberg: an der Zufahrt zur Gaststätte „Zur Linde“;
21. in Tanna: am Grundstück der Familie Simon;
22. in Tegkwitz: in der Gartenstraße;
23. in Tegkwitz: an der Hauptstraße, am alten Spritzenhaus;
24. in Tegkwitz: an der Linde;
25. in Tegkwitz: am Mühlberg;
26. in Tegkwitz: am Ortseingang aus Richtung Kreutzen kommend;
27. in Wernsdorf: an der Bushaltestelle.

§ 14

Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.01.2009, zuletzt geändert am 01.03.2011 außer Kraft.

Starkenberg, den 26.01.2012


Schlegel
Bürgermeister

